

RS Vwgh 1989/7/7 89/18/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

ÄrzteG 1984 §19 Abs4;

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs2;

Rechtssatz

Die Abweisung des Ansuchens eines Arztes um Bewilligung eines zweiten Berufssitzes als Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe erfolgt nur dann zu Recht, wenn sich aus dem gemäß § 39 Abs 2 AVG von Amts wegen durchzuführenden Ermittlungsverfahrens ergibt, dass die Betreuung der Bevölkerung durch Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe an dem für den zweiten Berufssitz in Aussicht genommenen Ort und dessen Einzugsgebiet gewährleistet ist, wobei die bloße Erleichterung der Möglichkeit des Aufsuchens des Arztes für einen Teil der Bevölkerung noch kein Grund für die Erteilung einer derartigen Bewilligung ist (Hinweis E 3.2.1970, 1131/69, VwSlg 7719 A/1970).

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989180016.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>